NOAH ZIMMERMANN

Nichtdiskriminierende Beschränkungen der Grundfreiheiten

Studien zum europäischen und deutschen Öffentlichen Recht
67

Mohr Siebeck

Studien zum europäischen und deutschen Öffentlichen Recht

herausgegeben von

Christian Calliess und Matthias Ruffert

67

Noah Zimmermann

Nichtdiskriminierende Beschränkungen der Grundfreiheiten

Allgemeine Dogmatik und Auswirkungen auf Ertragsteuern

Mohr Siebeck

Noah Zimmermann, geboren 1998; Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Heidelberg; 2026 Promotion ebenda; Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Finanz- und Steuerrecht der Universität Heidelberg.
orcid.org/0009-0002-1765-7511

Zugl.: Dissertation, Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, Juristische Fakultät, 2026

ISBN 978-3-16-201057-5 / eISBN 978-3-16-201058-2
DOI 10.1628/978-3-16-201058-2

ISSN 2192-2470 / eISSN 2569-443X
(Studien zum europäischen und deutschen Öffentlichen Recht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über https://dnb.dnb.de abrufbar.

Publiziert von Mohr Siebeck Tübingen 2027.

© Noah Zimmermann.

Dieses Werk ist lizenziert unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International" (CC BY-SA 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/.

Jede Verwendung, die nicht von der oben genannten Lizenz umfasst ist, ist ohne Zustimmung des Urhebers unzulässig und strafbar. Das Recht einer Nutzung der Inhalte dieses Werkes zum Zwecke des Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b UrhG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Papier. Satz: Reemers Digital Publishing, Krefeld.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland
www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2026 von der Juristischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg als Dissertation angenommen. Allen voran danke ich Prof. Dr. Hanno Kube, LL.M. (Cornell), der mich seit vielen Jahren über alle Maßen fördert. Er hat mir viel Raum für meine eigene Entwicklung gegeben, ist mir mit beständigem Wohlwollen begegnet und hat nicht zuletzt die seltene Größe besessen, auch kritischen Widerspruch zuzulassen.

Prof. Dr. Ekkehart Reimer danke ich für die Übernahme des Zweitgutachtens. Für die Aufnahme in die Schriftenreihe danke ich den Herausgebern, für die Hilfe beim Korrekturlesen allen, die mich hierbei unterstützt haben.

Ferner gebührt meinen lieben Kolleginnen und Kollegen am Lehrstuhl ein besonderer Dank für die schöne Zeit sowie die große Unterstützung, die ich durch sie empfunden habe. Ich kann mir keine besseren vorstellen.

Schließlich möchte ich meiner Familie danken. Dies gilt insbesondere für meine Eltern und Großeltern sowie meine Freundin, die stets sehr interessiert an meinem Werdegang sind und sich immer lieb mit mir freuen.

Heidelberg, September 2026 *Noah Zimmermann*

Inhaltsübersicht

Vorwort V

Einleitung 1

A. Problemstellung 1
B. Ziel und Gang der Untersuchung 2

Teil 1: Rechtstheoretische und methodische Überlegungen 5

A. Sprache in der Rechtsdogmatik 5
B. Zur Normauslegung 8
C. Zum Umgang mit Judikaten des EuGH 12
D. Implizite Kodifikation von Rechtsprechung durch Normänderungen 15
E. Zum Sonderdogmatikproblem 16

Teil 2: Grundlagen zu den Grundfreiheiten 19

A. Das Binnenmarktziel der Verträge 19
B. Die zwei Instrumente zur Verwirklichung des Binnenmarkts 22
C. Zur Konvergenz der Grundfreiheiten 24
D. Die Rechtsnatur der Grundfreiheiten 25
E. Die allgemeine Struktur der Grundfreiheiten 34
F. Rechtsfolgen bei Verstoß gegen die Grundfreiheiten und unionsrechtskonforme Auslegung/Rechtsfortbildung 39
G. Auswirkungen der prozessualen Situation auf die Prüfung der Grundfreiheiten 42

Teil 3: Die Anwendungsbereiche der Grundfreiheiten 47

A. Auswirkungen der Beschränkungsebene auf die Ebene des Anwendungsbereichs 47
B. Sachlicher Anwendungsbereich der einzelnen Grundfreiheiten 49
C. Verhältnis der Grundfreiheiten zueinander 79
D. Innerunionalität des wirtschaftlichen Sachverhalts 101
E. Grenzüberschreitender Bezug 109
F. Sonderproblem der „missbräuchlichen Berufung" auf die Grundfreiheiten 123
G. Sonderproblem der „Korrelarrechte" 126

Teil 4: Das Diskriminierungsverbot 131

A. Bestehen des Diskriminierungsverbots dem Grunde nach 133
B. Vergleichspaarbildung 136
C. Ungleichbehandlung der zu vergleichenden Sachverhalte 160
D. Nachteiligkeit der Ungleichbehandlung zulasten des Ausgangssachverhalts 169
E. Zusammenhang zwischen verbotenem Unterscheidungskriterium und bestehender Benachteiligung 173
F. Grundfreiheitsverpflichteter als Urheber der Diskriminierung 195
G. Sonderproblem des besonderen Diskriminierungsverbots des Art. 61 AEUV 197
H. Sonderproblem des Gleichbehandlungsverbots 198

Teil 5: Das Verbot nichtdiskriminierender Beschränkungen 201

A. Die freiheitsrechtliche Wirkung dem Grunde nach 202
B. Die Ausgestaltung des freiheitsrechtlichen Beschränkungsbegriffs 286
C. Irrelevanz von Unterschiedlichkeit und Unabgestimmtheit der Regelungen verschiedener Mitgliedstaaten als solchen 366
D. Keine eigenständige Bedeutung des Prinzips gegenseitiger Anerkennung 367
E. Freiheitsrechtliche Wirkung im Verhältnis zu Drittstaaten bei der Kapitalverkehrsfreiheit 370
F. Exkurs: Übertragbarkeit der Grundsätze auf Art. 21 AEUV? 371

Teil 6: Rechtfertigung von Beschränkungen 373
A. Geschriebene Rechtfertigungsgründe 373
B. Ungeschriebene Rechtfertigungsgründe 381
C. Verhältnismäßigkeitsprüfung 402
D. Art. 36 S. 2 und Art. 65 Abs. 3 AEUV 413
E. ERT-Rechtsprechung 414
F. Weitere Schranken-Schranken 421

Teil 7: Nichtdiskriminierende Beschränkungen durch Steuern 423
A. Gegenwärtiger Meinungsstand 423
B. Abweichung von allgemeinen Grundsätzen nicht überzeugend 440
C. Anwendung des Marktzugangskriteriums auf Ertragsteuern 442
D. Übertragbarkeit auf Drittstaatsfälle im Rahmen von Art. 63 AEUV 451
E. Exkurs: Übertragbarkeit auf Art. 21 AEUV? 451
F. Rechtfertigung nichtdiskriminierender Beschränkungen durch Steuern 451

Zusammenfassung in Thesen 459
A. Rechtstheoretische und methodische Überlegungen 459
B. Grundlagen zu den Grundfreiheiten 460
C. Die Anwendungsbereiche der Grundfreiheiten 460
D. Das Diskriminierungsverbot 462
E. Das Verbot nichtdiskriminierender Beschränkungen 464
F. Rechtfertigung von Beschränkungen 472
G. Nichtdiskriminierende Beschränkungen durch Steuern 474

Literaturverzeichnis 477
Sachregister 529

Inhaltsverzeichnis

Vorwort V

Einleitung 1

A. Problemstellung 1
B. Ziel und Gang der Untersuchung 2

Teil 1: Rechtstheoretische und methodische Überlegungen 5

A. Sprache in der Rechtsdogmatik 5
I. Unbestimmtheit von Begriffen 6
II. Graduelle Gesetzesbindung statt Relativismusfalle 6
III. Mehrsprachigkeit im Unionsrecht 7

B. Zur Normauslegung 8
I. Die klassischen „Methoden" der Auslegung als Argumentationsanregung und Argumentkategorien 8
II. Dogmatische Strukturbildung als Auslegungsziel 9
III. Der unionsrechtliche effet utile 10

C. Zum Umgang mit Judikaten des EuGH 12
I. Bedeutung der Positionen des EuGH für dogmatische Untersuchungen 12
II. Die Interpretation von EuGH-Entscheidungen 13

D. Implizite Kodifikation von Rechtsprechung durch Normänderungen 15
E. Zum Sonderdogmatikproblem 16

Teil 2: Grundlagen zu den Grundfreiheiten 19

A. Das Binnenmarktziel der Verträge 19
B. Die zwei Instrumente zur Verwirklichung des Binnenmarkts 22
C. Zur Konvergenz der Grundfreiheiten 24
D. Die Rechtsnatur der Grundfreiheiten 25
I. Grundfreiheiten als „auch-subjektive" Rechte 26
II. Folgen des Doppelcharakters für die Auslegung der Grundfreiheiten 28

III. Vornehmlicher Charakter der Grundfreiheiten als Abwehrrechte gegen die Mitgliedstaaten, daneben aber auch gegen die Union 30

E. Die allgemeine Struktur der Grundfreiheiten 34

I. Anwendungsbereich 36
II. Beschränkung 38
III. Rechtfertigung 39

F. Rechtsfolgen bei Verstoß gegen die Grundfreiheiten und unionsrechtskonforme Auslegung/Rechtsfortbildung 39

G. Auswirkungen der prozessualen Situation auf die Prüfung der Grundfreiheiten 42

I. Relevanter „konkreter Sachverhalt" bei Verfahren mit Normenkontrollcharakter 42
II. Spezialfälle des relevanten konkreten Sachverhalts bei Verfahren subjektiven Rechtsschutzes gegen Einzelakte 43

Teil 3: Die Anwendungsbereiche der Grundfreiheiten 47

A. Auswirkungen der Beschränkungsebene auf die Ebene des Anwendungsbereichs 47

B. Sachlicher Anwendungsbereich der einzelnen Grundfreiheiten 49

I. Warenverkehrsfreiheit 50
II. Arbeitnehmerfreizügigkeit 54
III. Niederlassungsfreiheit 55
1. Persönlicher Anwendungsbereich 55
2. Sachlicher Anwendungsbereich 56
a) Begriff der Niederlassung 57
b) Im Besonderen: Beteiligungen an rechtlich selbstständigen Unternehmen 58
c) Bereichsausnahme 61
IV. Dienstleistungsfreiheit 61
1. Sachlicher Anwendungsbereich 61
2. Persönlicher Anwendungsbereich 62
V. Kapitalverkehrsfreiheit 65
1. Sachlicher Anwendungsbereich 65
2. Persönlicher Anwendungsbereich 66
3. Kapitalverkehr mit Drittstaaten – Grundsätzlich entsprechende Gewährleistungen wie in innerunionalen Fällen 68
4. Stand-Still-Klausel des Art. 64 Abs. 1 AEUV 69
a) Bezug zu Drittstaaten 70
b) „Bestehen" der Regelung am Stichtag 70
c) Erfordernis der Einschlägigkeit einer der genannten Formen des Kapitalverkehrs 72
aa) Entscheidung anhand des konkreten Lebenssachverhalts 72
bb) Begriff der Direktinvestitionen 73
cc) Begriff der Niederlassung 76
dd) Begriff der Erbringung von Finanzdienstleistungen 76
ee) Begriff der Zulassung von Wertpapieren zu den Kapitalmärkten 76

5. Weitere Bereichsausnahmen? ... 77
VI. Exkurs: Allgemeines Freizügigkeitsrecht ... 77

C. Verhältnis der Grundfreiheiten zueinander ... 79

I. Abgrenzungen auf tatsächlicher Ebene (Sachverhaltszerlegung) ... 80
II. Exklusivitätsfälle (Tatbestandsabgrenzung) ... 81
III. Konkurrenzfälle ... 81
1. Verdrängung oder parallele Anwendbarkeit? ... 82
a) Formelle Spezialität? ... 82
b) Schwerpunktbetrachtung? ... 83
2. Anknüpfungspunkt der Schwerpunktbetrachtung ... 84
3. Sonderfall des Zusammentreffens von Grundfreiheiten mehrerer Personen ... 85
IV. Betrachtung des Verhältnisses der einzelnen Grundfreiheiten zueinander in innerunionalen Fällen ... 85
1. Verhältnis der Personenverkehrsfreiheiten untereinander sowie der rein objektbezogenen Grundfreiheiten untereinander ... 86
a) Allgemeines Verhältnis ... 86
b) Besonderheiten bei Zusammentreffen von passiver und aktiver Berechtigung aus unterschiedlichen Personenverkehrsfreiheiten? ... 86
2. Verhältnis der Dienstleistungsfreiheit zu den reinen Produktverkehrsfreiheiten ... 87
3. Verhältnis der reinen Produktverkehrsfreiheiten zu den reinen Personenverkehrsfreiheiten ... 88
a) Verhältnis der Kapitalverkehrsfreiheit zur Niederlassungsfreiheit ... 88
aa) Abgrenzung durch Art. 49 Abs. 2 und/oder Art. 65 Abs. 2 AEUV? ... 88
bb) Prüfungsvorrang bei innerunionalen Fällen infolge von Schwerpunktbetrachtung ... 90
b) Sonstige Verhältnisse ... 91
V. Betrachtung des Verhältnisses der einzelnen Grundfreiheiten in Drittstaatsfällen ... 92
1. Kein echter Konkurrenzfall ... 92
2. Möglichkeit des Bestehens einer Sperrwirkung ... 92
3. Konkretisierung der Anforderungen für das Eingreifen der Sperrwirkung ... 95
a) Keine Entscheidung anhand des konkreten Lebenssachverhalts ... 95
b) Entscheidung anhand der hoheitlichen Maßnahme ... 97
4. Keine Differenzierung zwischen Inbound- und Outbound-Sachverhalten ... 100

D. Innerunionalität des wirtschaftlichen Sachverhalts ... 101

I. Definition des Unionsgebiets ... 101
II. Wirtschaftlicher Sachverhalt im Unionsgebiet ... 102
1. Erfordernis der Ausführung der grundfreiheitlich geschützten Handlung innerhalb des Binnenmarkts ... 103

2. Kein zusätzliches Erfordernis der Unionsbürgerschaft von reflexartig Vorteile erlangenden Personen bei den Personenverkehrsfreiheiten … 104
3. Kein zusätzliches Erfordernis der Ansässigkeit des Geschäftspartners innerhalb des Unionsgebiets … 108

E. Grenzüberschreitender Bezug … 109

I. Notwendigkeit eines grenzüberschreitenden Bezugs … 110
II. Verortung der Voraussetzung im Prüfungsaufbau … 112
III. Inhaltliche Anforderungen an das Vorliegen der Voraussetzung … 114
1. Notwendige Form des grenzüberschreitenden Bezugs … 116
a) Physischer Grenzübertritt … 116
b) Unterschiedliche Ansässigkeit der Geschäftspartner … 118
c) (Sonstiger) räumlicher Bezug des geschützten Objekts zum EU-Ausland … 119
2. Irrelevanz der Staatsangehörigkeit … 120
a) Keine Fallgruppe der bloßen ausländischen Staatsangehörigkeit einer der beteiligten Personen … 121
b) Kein zusätzliches Erfordernis der ausländischen Staatsangehörigkeit des Grundfreiheitsberechtigten … 122

F. Sonderproblem der „missbräuchlichen Berufung" auf die Grundfreiheiten … 123
G. Sonderproblem der „Korrelarrechte" … 126

Teil 4: Das Diskriminierungsverbot … 131

A. Bestehen des Diskriminierungsverbots dem Grunde nach … 133
B. Vergleichspaarbildung … 136

I. Grundstruktur des Vorgangs der Vergleichspaarbildung … 137
1. Konsequenzen der sachlichen Begrenztheit der Grundfreiheiten … 139
2. Konsequenzen der Anknüpfungsabhängigkeit der Grundfreiheiten … 139
II. Relevante verbotene Unterscheidungskriterien … 140
1. Staatsangehörigkeit … 141
2. Grenzüberschreitender Bezug … 142
3. Weitere verbotene Unterscheidungskriterien durch Analogie? … 145
III. Abwandlung des Ausgangssachverhalts anhand des verbotenen Unterscheidungskriteriums hin zum Vergleichssachverhalt … 146
IV. Notwendigkeit einer objektiven Vergleichbarkeit der Sachverhalte? … 148
1. Die Vergleichbarkeitsprüfung in der Struktur der Gleichheitsrechte … 148
a) Vergleichbarkeitsprüfungen bei allgemeinen Gleichheitssätzen … 148
b) Vergleichbarkeitsprüfungen bei anderen besonderen Gleichheitssätzen … 150
c) Folgerungen hinsichtlich der Natur einer Vergleichbarkeitsprüfung … 151

2. Rechtsprechung des EuGH zur objektiven Vergleichbarkeit bei den Grundfreiheiten 152
a) Grundsätze 152
b) Fortentwicklung hin zur Berücksichtigung der hoheitlichen Maßnahme 154
c) Fortentwicklung hin zum Kriterium der Kontrolle des Bestehens eines Zusammenhangs zwischen verbotenem Unterscheidungskriterium und bestehender Benachteiligung 155
3. Berechtigung einer Vergleichbarkeitsprüfung bei den Grundfreiheiten? 157

C. Ungleichbehandlung der zu vergleichenden Sachverhalte 160

I. Bestimmung des Begriffs der Behandlung 160
1. Ebene der abstrakt-generellen Normen 161
2. Ebene des Einzelakts 162
II. Begriff der Abweichung 162
1. Formelle Ungleichbehandlung 163
2. Materielle Ungleichbehandlung 164
a) Relevanz der Figur der materiellen Ungleichbehandlung 165
b) Berechtigung der Figur der materiellen Ungleichbehandlung? 167

D. Nachteiligkeit der Ungleichbehandlung zulasten des Ausgangssachverhalts 169

I. Nur einseitiges Benachteiligungsverbot 169
II. Feststellung der Benachteiligung 170
1. Erfasstsein sowohl von stärkeren Belastungen als auch von geringeren Begünstigungen von grenzüberschreitenden Sachverhalten 171
2. Qualifizierung der Maßnahme als Belastung oder Begünstigung 171
3. Quantifizierung der Belastungen bzw. Begünstigungen 172
III. De-minimis-Schwelle? 172

E. Zusammenhang zwischen verbotenem Unterscheidungskriterium und bestehender Benachteiligung 173

I. Subjektiver und objektiver Zusammenhang 174
1. Berechtigung der Figur des objektiven Zusammenhangs 174
2. Berechtigung der Figur des subjektiven Zusammenhangs 176
II. Anforderungen an den objektiven Zusammenhang 177
1. Unmittelbare Diskriminierung 177
2. Mittelbare Diskriminierung 178
a) Quantitativer Ansatz 180
aa) Grundsystematik des Vergleichs 182
bb) Konkretisierung der zu vergleichenden Gruppen 184
(1) Notwendigkeit der Verwirklichung aller anderen Tatbestandsmerkmale 184
(2) Keine Notwendigkeit der Erfüllung von Anwendbarkeitsvoraussetzungen der Grundfreiheiten 185

cc) Zur Bedeutung statistischer Signifikanz und normativer Erheblichkeitsschwellen 186
(1) Statistische Signifikanz 187
(2) Normative Erheblichkeitsschwellen 188
b) Qualitativer Ansatz 189
c) Bewertung von quantitativem und qualitativem Ansatz 190
aa) Bewertung des quantitativen Ansatzes 190
bb) Bewertung des qualitativen Ansatzes 192
cc) Alleinige Anwendung des quantitativen Ansatzes 194

F. Grundfreiheitsverpflichteter als Urheber der Diskriminierung 195

I. Alle Grundfreiheitsverpflichteten taugliche Urheber 195
II. Zurechnung zu einem einzigen Grundfreiheitsverpflichteten 196

G. Sonderproblem des besonderen Diskriminierungsverbots des Art. 61 AEUV .. 197

H. Sonderproblem des Gleichbehandlungsverbots 198

Teil 5: Das Verbot nichtdiskriminierender Beschränkungen 201

A. Die freiheitsrechtliche Wirkung dem Grunde nach 202

I. Die Etablierung der freiheitsrechtlichen Wirkung der Grundfreiheiten durch die Rechtsprechung des EuGH 202
1. Vorbemerkungen zum Fokus der Rechtsprechungsanalyse 202
2. Die frühe Phase der Rechtsprechung 204
3. Die Grundlegung des Verbots nichtdiskriminierender Beschränkungen in der Dassonville-Entscheidung 206
a) Die Entscheidung 206
b) Keine Interpretation im Sinne der bloßen Statuierung des Erfordernisses eines grenzüberschreitenden Bezugs 208
c) Schlussfolgerungen 210
4. Konsolidierung der freiheitsrechtlichen Dimension 210
a) Warenverkehrsfreiheit 210
aa) Wareneinfuhrfreiheit nach Art. 34 AEUV 211
(1) Erste Phase: Teils widersprüchliche Interpretation der Dassonville-Formel 211
(2) Zweite Phase: Konsolidierung der freiheitsrechtlichen Dimension durch Keck und Anhänger 216
bb) Warenausfuhrfreiheit nach Art. 35 AEUV 219
b) Arbeitnehmerfreizügigkeit 221
aa) Gesamtbetrachtung zur Arbeitnehmerfreizügigkeit 221
(1) Erste Phase: Starke Zurückhaltung 221
(2) Zweite Phase: Langsame Anerkennung der freiheitsrechtlichen Dimension 224
bb) Anmerkungen speziell zu Outbound-Fällen 228
c) Niederlassungsfreiheit 229
aa) Erste Phase: Teils widersprüchliche Äußerungen 229
bb) Zweite Phase: Konsolidierung der freiheitsrechtlichen Dimension 232

d) Dienstleistungsfreiheit 235
aa) Inbound-Sachverhalte 236
(1) Frühe Andeutung der freiheitsrechtlichen Dimension in van Binsbergen 236
(2) Weitere frühe Entscheidungen 237
(3) Rechtsprechung zum Doppelregulierungsverbot 239
(4) Allgemeine Definition des Beschränkungsbegriffs in Säger 241
(5) Hinweise auf Rechtfertigungsebene, Marktzugang und explizite Erstreckung des Beschränkungsbegriffs über mittelbare Diskriminierungen hinaus 243
bb) Outbound-Sachverhalte 245
e) Kapitalverkehrsfreiheit 247
aa) Erste Phase: Eher unklare Aussagen 247
bb) Zweite Phase: Etablierung einer freiheitsrechtlichen Dimension 249
5. Zusammenfassende Gesamtbetrachtung 251
II. Rechte als gleichzeitige Gleichheits- und Freiheitsrechte? 253
1. Abstrakte Betrachtung 253
2. Beispiele anderer Rechte mit ähnlicher Doppelgewährleistung 254
III. Die Offenheit der Grundfreiheiten für eine freiheitsrechtliche Wirkung ... 254
1. Warenverkehrsfreiheit 254
2. Arbeitnehmerfreizügigkeit 256
3. Niederlassungsfreiheit 258
4. Dienstleistungsfreiheit 260
5. Kapitalverkehrsfreiheit 261
6. Zusammenfassende Gesamtbetrachtung 262
IV. Keine Aussagekraft des Art. 15 Abs. 2 GRCh 262
V. Verwirklichung des Binnenmarktziels durch Marktöffnung 265
1. Forderung der Marktöffnung durch das Binnenmarktziel 265
2. Verursachung von umgekehrten Diskriminierungen als Gegenargument? 267
3. Keine zwangsläufige Ablösung des Beschränkungsbegriffs vom Erfordernis des grenzüberschreitenden Bezugs durch eine freiheitsrechtliche Dimension 269
4. Relevanz etwa des „sozialen" oder des „ökologischen" Binnenmarkts? 270
5. Zusammenfassung zur Bedeutung des Binnenmarktziels 271
VI. Kein Verständnis der Grundfreiheiten als bloßes Kompensationselement zur Bekämpfung von Repräsentationsdefiziten 271
VII. Keine eigenständige Bedeutung von Art. 4 Abs. 3 UAbs. 3 EUV 272
VIII. Irrelevanz kompetenzrechtlicher Einwände 272
1. Berücksichtigungsfähigkeit kompetenzrechtlicher Wertungen 273
2. Zwangsläufige Verschiebung der Machtverhältnisse durch freiheitsrechtliche Dimension? 274
a) Vertikales Verhältnis 275
aa) Unmittelbare Auswirkungen der Grundfreiheiten 275
bb) Fernwirkung der Auslegung der Grundfreiheiten auf die Auslegung von Kompetenznormen? 276
b) Horizontale Kompetenzverteilung 277

IX. Keine durchgreifenden Einwände bezüglich einzelner Grundfreiheiten … 278
X. Keine durchgreifenden Einwände bezüglich von Outbound-Sachverhalten … 280
XI. Keine durchgreifenden Einwände bezüglich von Maßnahmen der Union … 281
XII. Bestätigung der Rechtsprechung durch die Änderungsverträge … 281
1. Fusionsvertrag … 283
2. Einheitliche Europäische Akte … 283
3. Vertrag von Maastricht … 283
4. Verträge von Amsterdam, Nizza und Lissabon … 284
5. Zusammenfassende Betrachtung … 285
XIII. Ergebnis zur freiheitsrechtlichen Wirkung dem Grunde nach … 285

B. Die Ausgestaltung des freiheitsrechtlichen Beschränkungsbegriffs … 286

I. Allgemeine Grundsätze freiheitsrechtlicher Beeinträchtigungsprüfungen . 286
1. Grundstruktur eines freiheitsrechtlichen Beeinträchtigungsbegriffs … 286
2. Bewertung jener allgemeinen Grundstruktur … 288
3. Dassonville-Formel und verwandte Definitionen als Ausgangspunkt der Rechtsprechung zu den Grundfreiheiten … 289
a) Dassonville … 290
aa) „Handelsregelung“ … 290
bb) Regelung „der Mitgliedstaaten“ … 292
cc) „Tatsächliche oder potentielle Eignung zur Behinderung“ des mitgliedstaatlichen Handels … 292
dd) „Unmittelbar oder mittelbar“ … 293
b) van Binsbergen … 294
c) Kraus … 294
d) Krantz … 295
4. Abgleich zwischen der Grundstruktur des Beeinträchtigungsbegriffs und der Dassonville-Formel … 297
II. Konkretisierung der notwendigen Mindestwahrscheinlichkeit und des Zurechenbarkeitserfordernisses … 298
III. Notwendigkeit der Begrenzung der freiheitsrechtlichen Dimension auf der Beschränkungsebene … 300
1. Vereinbarkeit mit dem unmittelbaren Normbefund hinsichtlich der Grundfreiheiten … 301
2. Forderung lediglich des Schutzes des Grenzübertritts als solchen durch das Binnenmarktziel … 301
3. Herstellung systematischer Parallelität mit dem grundfreiheitlichen Diskriminierungsverbot … 302
4. Begrenzung muss auf Beschränkungsebene erfolgen … 302
IV. Umsetzung der Begrenzung auf Behinderungen mit qualifiziertem Bezug zur grenzüberschreitenden Betätigung … 303
1. Vorzufindende Ansätze … 304
a) Cassis-Formel und Verhältnismäßigkeitsprüfung … 304
b) Begrenzung auf Maßnahmen außerhalb von genuinen Kompetenzbereichen der Mitgliedstaaten … 305

c) Begrenzung auf diskriminierungsverdächtige Maßnahmen 307
d) Begrenzung auf ausdrücklich die jeweilige wirtschaftliche Betätigung regelnde Maßnahmen 307
e) Keck-Formel 308
aa) Die Keck-Entscheidung 308
bb) Verhältnis zur vorhergehenden Rechtsprechung 309
cc) Inhaltliche Anforderungen der „Keck-Ausnahme“ 311
dd) Die Keck-Formel und die anderen Grundfreiheiten 314
ee) Bewertung der Keck-Formel 315
f) De-minimis-Schwelle 317
g) Ausgrenzung der Wirkungen, die dadurch entstehen, dass ein Mitgliedstaat überhaupt eine Regelung trifft 318
h) Ausgrenzung lediglich Kosten verursachender Maßnahmen 319
i) Prinzip gegenseitiger Anerkennung 320
j) Subjektives Element 322
k) Marktzugangskriterium 322
aa) Die Rechtsprechung des EuGH zum Marktzugangskriterium . 323
(1) Marktzugangskriterium als dominierendes Begrenzungskriterium 323
(a) Weg zur Einführung des Marktzugangskriteriums 324
(aa) Erstmalige Erwähnungen des Marktzugangs bei den Grundfreiheiten 324
(bb) Längere Phase ohne entscheidende neue Entwicklungen 325
(cc) Neue Dynamik durch Keck 325
(dd) Einführung als selbstständiger Begrenzungsansatz durch Alpine Investments und Bosman .. 326
(b) Zunehmende Verbreitung des Marktzugangskriteriums 327
(aa) Warenverkehrsfreiheit 327
(bb) Arbeitnehmerfreizügigkeit 331
(cc) Niederlassungsfreiheit 331
(dd) Dienstleistungsfreiheit 333
(ee) Kapitalverkehrsfreiheit 334
(c) Zusammenfassende Betrachtung 335
(2) Konkretisierung des Marktzugangskriteriums durch den EuGH 336
(a) Begrenzung auf den Marktzugang versperrende Maßnahmen 336
(b) Begrenzung auf zeitlich mit dem Marktzugang zusammenhängende Maßnahmen 340
(c) Begrenzung auf Maßnahmen mit schwerwiegenden Auswirkungen auf die wirtschaftliche Betätigung 341
(d) Begrenzung auf den effektiven Wettbewerb beeinträchtigende Maßnahmen 342
(e) Ausreichen jeder (potenziellen) Erschwerung des Marktzugangs 344
(f) Zusammenfassende Betrachtung 346

bb) Systematisierung aller auffindbaren Konkretisierungsversuche 346
(1) Formell maßnahmenbezogene Konkretisierungskriterien 346
(a) Marktzugang löst hoheitliche Maßnahme unmittelbar aus 347
(b) Ausdrückliche Regulierung des Marktzugangs 347
(c) (Weitere) Differenzierungen nach dem formellen Regelungsgegenstand der Maßnahme 348
(2) Wirkungsbezogene Konkretisierungskriterien 348
(a) Schwere der Auswirkungen auf den Marktzugang 349
(aa) Behinderungsansatz 349
(bb) De-minimis-Schwelle 349
(cc) Erfordernis der tatsächlichen Verringerung der grenzüberschreitenden wirtschaftlichen Betätigung 350
(dd) Wettbewerbsansatz 350
(ee) Doppelregulierungsansatz 351
(ff) Versperrungsansatz 351
(b) Verursachung von selektiver Belastung 352
(c) Grad der Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Auswirkungen auf den Marktzugang 352
(d) Zeitliche Eingrenzung relevanter Auswirkungen auf den Marktzugang 353
(3) Subjektives Element 353
(4) Kumulative oder alternative Anwendung von mehreren Konkretisierungskriterien 353
(5) Wertende Schwerpunktbetrachtung unter Anwendung mehrerer Konkretisierungskriterien 354
cc) Das Verhältnis des Marktzugangskriteriums zu anderen Begrenzungsansätzen 354
dd) Bewertung der Konkretisierungen des Marktzugangskriteriums 354
(1) Selbstständigen Begrenzungsansätzen nahezu entsprechende Konkretisierungen: De-minimis, gegenseitige Anerkennung, subjektives Element 355
(2) Unmittelbarkeitsansatz und Ausgrenzung gewisser Arten von Maßnahmen 355
(3) Behinderungsansatz, Ansatz der tatsächlichen Verringerung der wirtschaftlichen Betätigung, Wettbewerbsansatz und Selektivitätsansatz 355
(4) Wahrscheinlichkeitsansatz und zeitliche Eingrenzung 356
(5) Kombinationen vorgenannter Konkretisierungsansätze 357
(6) Ausdrücklichkeitsansatz und Versperrungsansatz 357
2. Der Marktzugangsermöglichungsansatz 358
a) Der relevante Markt 359
b) Umfasstsein des Schutzes vor Verdrängung vom Markt 359
c) Umfasstsein eines Rechts auf Marktausgang 360
d) Begründung des Alternativitätsverhältnisses 361
e) Konkretisierung der Ausdrücklichkeitsvariante 362

f) Konkretisierung der Versperrungsvariante 363
aa) Variante der Verursachung der wirtschaftlichen Unrentabilität 363
bb) Variante der sonstigen Versperrung 365
g) Besonderheiten bei der passiven Dienstleistungsfreiheit 365

C. Irrelevanz von Unterschiedlichkeit und Unabgestimmtheit der Regelungen verschiedener Mitgliedstaaten als solchen 366

D. Keine eigenständige Bedeutung des Prinzips gegenseitiger Anerkennung 367

E. Freiheitsrechtliche Wirkung im Verhältnis zu Drittstaaten bei der Kapitalverkehrsfreiheit 370

F. Exkurs: Übertragbarkeit der Grundsätze auf Art. 21 AEUV? 371

Teil 6: Rechtfertigung von Beschränkungen 373

A. Geschriebene Rechtfertigungsgründe 373

I. Warenverkehrsfreiheit 373
II. Arbeitnehmerfreizügigkeit 376
III. Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit 376
IV. Kapitalverkehrsfreiheit 377
V. Grundfreiheitenübergreifende geschriebene Rechtfertigungsgründe 379

B. Ungeschriebene Rechtfertigungsgründe 381

I. Anerkennung ungeschriebener Rechtfertigungsgründe den Grunde nach 381
1. Cassis-Rechtsprechung des EuGH 381
a) Anzeichen für die Anerkennung ungeschriebener Rechtfertigungsgründe bereits vor Cassis 381
aa) Dassonville 382
bb) van Binsbergen 383
b) Cassis-Entscheidung 384
c) Weitere Entwicklung nach Cassis 385
aa) Warenverkehrsfreiheit 385
bb) Restliche Grundfreiheiten 388
2. Kein Entgegenstehen der geschriebenen Rechtfertigungsgründe 390
3. Ungeschriebene Rechtfertigungsgründe als vertragsimmanente Schranken 391
II. Anwendbarkeit auf die unterschiedlichen Beschränkungsformen 393
1. Begrenzung der Anwendbarkeit in der Rechtsprechung 393
2. Anwendbarkeit auf andere Diskriminierungen als solche unmittelbar aufgrund der Staatsangehörigkeit 395
3. Anwendbarkeit auf unmittelbare Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit 395
4. Anwendbarkeit auf mengenmäßige Ein- und Ausfuhrbeschränkungen 397
III. Anforderungen an die Anerkennung als Rechtfertigungsgrund 397

C. Verhältnismäßigkeitsprüfung ... 402

I. Berechtigung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung dem Grunde nach ... 402
II. Ausgestaltung der Verhältnismäßigkeitsprüfung ... 404
1. Überblick über die Struktur und das Verhältnis der Prüfungsstufen ... 404
2. Legitimes Ziel ... 406
3. Geeignetheit ... 406
4. Erforderlichkeit ... 406
5. Angemessenheit ... 407
a) Rechtsprechung zur Angemessenheitsprüfung ... 408
b) Keine Angemessenheitsprüfung bei den Grundfreiheiten? ... 410
6. Kohärenz ... 411

D. Art. 36 S. 2 und Art. 65 Abs. 3 AEUV ... 413

E. ERT-Rechtsprechung ... 414

I. ERT und die Folgerechtsprechung ... 414
II. Vorliegen einer Beschränkung als Durchführung des Unionsrechts ... 417
III. Grundrechte als Schranken-Schranken ... 420
IV. Praktische Konsequenzen der ERT-Rechtsprechung ... 420

F. Weitere Schranken-Schranken ... 421

Teil 7: Nichtdiskriminierende Beschränkungen durch Steuern ... 423

A. Gegenwärtiger Meinungsstand ... 423

I. Rechtsprechung des EuGH ... 423
1. Anzeichen entgegen einem Verbot nichtdiskriminierender Beschränkungen ... 425
2. Anzeichen für ein Verbot nichtdiskriminierender Beschränkungen ... 428
3. Sonderfall der erdrosselnden Besteuerung ... 433
II. Generalanwälte ... 436
III. Literatur ... 438

B. Abweichung von allgemeinen Grundsätzen nicht überzeugend ... 440

I. Irrelevanz kompetenzieller Argumente ... 441
II. Keine Auswirkungen der Art. 30, 110 AEUV auf die Grundfreiheiten ... 441

C. Anwendung des Marktzugangskriteriums auf Ertragsteuern ... 442

I. Maßstab: Nichtdiskriminierende Beschränkung nur bei konkreter Möglichkeit der Versperrung des Marktzugangs ... 442
II. Praktische Anwendung des Maßstabs auf ertragsteuerliche Einzelfragen ... 443
1. Steuerzugriff als solcher ... 443
a) Hoher Steuersatz ... 444
b) Bruttobesteuerung ... 444

2. Juristische Doppelbesteuerung durch mehrere Mitgliedstaaten 446
3. Zusätzlich belastende Normen im Rahmen von Ertragsteuern 449
a) Abzugsverbote 449
b) Verlustverrechnungsbeschränkungen 450

D. Übertragbarkeit auf Drittstaatsfälle im Rahmen von Art. 63 AEUV 451

E. Exkurs: Übertragbarkeit auf Art. 21 AEUV? 451

F. Rechtfertigung nichtdiskriminierender Beschränkungen durch Steuern 451

I. Steuerrechtliche Rechtfertigungsgründe 452
1. Kein allgemeiner Rechtfertigungsgrund der Steuersouveränität der Mitgliedstaaten 452
2. Fiskalzweck 452
3. Wahrung der Aufteilung der Besteuerungsbefugnisse 453
4. Kohärenz 453
5. Missbrauchsbekämpfung 454
6. Sicherstellung der wirksamen steuerlichen Kontrolle und der Effizienz der Beitreibung 454
7. Rechtfertigungsgründe hinsichtlich von Lenkungsmaßnahmen 454
II. Verhältnismäßigkeitsprüfung 455
III. ERT-Rechtsprechung 455
IV. Praktische Anwendung auf Einzelfallfragen 455
1. Hoher Steuersatz 456
2. Bruttobesteuerung 456
3. Juristische Doppelbesteuerung 456
4. Abzugsverbote 458

Zusammenfassung in Thesen 459

A. Rechtstheoretische und methodische Überlegungen 459

B. Grundlagen zu den Grundfreiheiten 460

C. Die Anwendungsbereiche der Grundfreiheiten 460

D. Das Diskriminierungsverbot 462

E. Das Verbot nichtdiskriminierender Beschränkungen 464

F. Rechtfertigung von Beschränkungen 472

G. Nichtdiskriminierende Beschränkungen durch Steuern 474

Literaturverzeichnis 477

Sachregister 529

Einleitung

A. Problemstellung

Die Grundfreiheiten des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union haben großen Einfluss auf vielfältige Bereiche des Rechts der Mitgliedstaaten. Dies gilt vor allem für Rechtsgebiete, in denen die positive Integration durch Sekundärrechtsetzung der Union wenig ausgeprägt und die Kompetenzen demzufolge grundsätzlich bei den Mitgliedstaaten belassen sind. So verwundert es nicht, dass gerade im Recht der direkten Steuern die Grundfreiheiten eine derart große Bedeutung erlangt haben, dass sie auch als „Herzstück des Europäischen Steuerrechts“[1] bezeichnet wurden.

Hinsichtlich der konkreten Auslegung der Grundfreiheiten steht der EuGH als praktisch wichtigster Interpret des Unionsrechts aufgrund der Offenheit ihres Wortlauts allerdings immer noch vor vielen schwierigen Fragen. In einer Vielzahl von Entscheidungen versuchte und versucht der Gerichtshof, auf diese Fragen Antworten zu entwickeln. Dabei hat er im Rahmen der allgemeinen Dogmatik die Grundfreiheiten nicht nur als Gleichheitsrechte, sondern auch als Freiheitsrechte ausgelegt, indem er die Existenz von nichtdiskriminierenden Beschränkungen der Grundfreiheiten anerkannte.[2] Die durchaus umfassende grundfreiheitliche Judikatur des EuGH zum materiellen Steuerrecht besteht dagegen nahezu ausschließlich aus Entscheidungen zur gleichheitsrechtlichen Dimension der Grundfreiheiten. Zur freiheitsrechtlichen Dimension bezieht der EuGH hier regelmäßig keine explizite Stellung und hüllt damit regelrecht den Mantel des Schweigens über diese, nur in wenigen Ausnahmefällen spielt sie ausdrücklich eine Rolle. Daher besteht in der Rechtsprechung zu den Grundfreiheiten eine geradezu eklatante Divergenz zwischen den steuerrechtlichen Entscheidungen auf der einen und den sonstigen Entscheidungen auf der anderen Seite, welche der Gerichtshof nie explizit begründet hat.

Jener Umstand ist Anlass dieser Arbeit. Er fordert eine tiefergehende wissenschaftliche Untersuchung regelrecht heraus, denn es ist jedenfalls nicht auf den ersten Blick erkennbar, woraus sich eine solche Differenzierung ergeben soll. Folglich muss für diese Divergenz entweder eine tragfähige Begründung gefunden oder jene

[1] *E. Reimer*, in: Schaumburg/Englisch/Dobratz, Europäisches Steuerrecht, 3. Auflage 2025, Rn. 8.1.

[2] Grundlegend EuGH v. 11.07.1974 – C-8/74, ECLI:EU:C:1974:82 Rn. 5 – Dassonville.

aufgegeben werden. Zudem können die potenziellen Konsequenzen der Anwendung einer freiheitsrechtlichen Dimension kaum unterschätzt werden. So wurde insbesondere in Bezug auf das souveränitätssensible Steuerrecht befürchtet, dass dann jede belastende mitgliedstaatliche Norm einem unionsrechtlichen Rechtfertigungszwang unterworfen würde.[3] Bereits die durch den EuGH vorgenommene Entfaltung der gleichheitsrechtlichen Dimension hatte erhebliche Folgen für das mitgliedstaatliche Steuerrecht, weshalb naheliegenderweise die Furcht besteht, dass die zusätzliche Entfaltung einer freiheitsrechtlichen Dimension die verbliebenen gesetzgeberischen Spielräume der Mitgliedstaaten marginalisieren würde. In diesem besonders schwierigen Teilbereich des Konflikts zwischen dem Binnenmarktziel und den von den Mitgliedstaaten verfolgten entgegenstehenden Interessen kann deshalb nur eine dogmatisch robust fundierte Lösung Akzeptanz finden.

B. Ziel und Gang der Untersuchung

Die Arbeit wird als Hauptziel beantworten, inwieweit materiell-rechtliche Normen des Ertragsteuerrechts eine nichtdiskriminierende Beschränkung der Grundfreiheiten darstellen können und wie diese gegebenenfalls auf Rechtfertigungsebene zu behandeln sind. Dadurch wird sie notwendigerweise zudem einen Beitrag zur allgemeinen Dogmatik der freiheitsrechtlichen Dimension der Grundfreiheiten und in einem gewissen Maße auch zur generellen Dogmatik von Freiheitsrechten leisten. Ferner versteht sich die Arbeit jedoch auch als Plädoyer gegen unreflektierte Sonderdogmatik bei der Anwendung von allgemeinen höherrangigen Maßstäben auf spezielle Gebiete des einfachen Rechts. Denn sie wird aufzeigen, dass häufig bereits eine sorgfältige Ausgestaltung der allgemeinen Maßstäbe des sachbereichsübergreifend anwendbaren höherrangigen Rechts genügt, um etwaige Besonderheiten von Gebieten des einfachen Rechts, wie etwa dem Steuerrecht, adäquat zu berücksichtigen.

Dafür werden zunächst in Teil 1 einige knappe rechtstheoretische und methodische Vorüberlegungen angestellt. Sodann wird eine umfassende allgemeine Dogmatik der Grundfreiheiten entfaltet. Denn nur durch einen zunächst gerade nicht steuerrechtsspezifischen Fokus ist es möglich, später die Anwendung der Grundfreiheiten auf steuerrechtliche Normen der Anwendung auf nichtsteuerrechtliche Normen gegenüberzustellen. Außerdem müssen die Ausgangsvoraussetzungen geklärt werden, auf welche die freiheitsrechtliche Dimension der Grundfreiheiten aufbaut. Deshalb werden dann in Teil 2 die allgemeinen Grundlagen der Grundfreiheiten untersucht, was den Blick unter anderem auf das Binnenmarktziel und den subjektiv-rechtlichen Charakter der Grundfreiheiten lenkt. Danach befasst sich Teil 3 mit den Anwendungsbereichen der Grundfreiheiten, die notwendig in einem

[3] Vgl. etwa *Kokott*, EU Tax Law, 2022, S. 108.

engen Verhältnis zum Beschränkungsbegriff stehen. Teil 4 nimmt anschließend das grundfreiheitliche Diskriminierungsverbot in den Fokus, um den verbleibenden Anwendungsbereich der freiheitsrechtlichen Dimension abzustecken sowie eine größtmögliche dogmatische Kohärenz zwischen den beiden Ausprägungen des Beschränkungsbegriffs sicherstellen zu können.

Nachdem diese Grundsteine gelegt sind, erörtert Teil 5 als Kernkapitel der Arbeit umfassend das grundfreiheitliche Verbot nichtdiskriminierender Beschränkungen. Dabei wird zunächst ausführlich untersucht, ob eine freiheitsrechtliche Dimension dem Grunde nach in der Rechtsprechung des EuGH anerkannt wurde und ob diese Rechtsprechung in der Sache überzeugt. Im Anschluss daran werden die zahlreichen Ansätze zur Konkretisierung des freiheitsrechtlichen Beschränkungsbegriffs diskutiert und es wird ein eigener Ansatz entwickelt.

Zur Abrundung der allgemeinen Untersuchungen thematisiert Teil 6 die Rechtfertigung von Beschränkungen der Grundfreiheiten. Dies bereitet dann endgültig den Weg dafür, dass abschließend in Teil 7 speziell auf die Anwendung der freiheitsrechtlichen Dimension auf das Steuerrecht eingegangen werden kann. Dabei wird zunächst behandelt, ob in diesem Kontext die zuvor entwickelten allgemeinen Maßstäbe modifiziert werden müssen. Danach werden die Maßstäbe auf mehrere Beispiele steuerrechtlicher Regelungen angewendet. Abgerundet wird dieser steuerrechtsspezifische Teil mit Ausführungen zur Rechtfertigung etwaiger nichtdiskriminierender Beschränkungen durch Steuern. Schließlich endet die Arbeit mit einer Zusammenfassung in Thesen.

Teil 1

Rechtstheoretische und methodische Überlegungen

Der dogmatischen Untersuchung der Grundfreiheiten sollen einige allgemeine rechtstheoretische und methodische Überlegungen vorangestellt werden. Dadurch werden wesentliche Grundannahmen offenbar, welche die sich anschließende inhaltliche Untersuchung maßgeblich beeinflussen. Dabei soll zunächst auf die Bedeutung von Sprache für die Rechtsdogmatik eingegangen werden. Sodann werden die Normauslegung sowie der Umgang mit Judikaten des EuGH thematisiert. Schließlich sind noch zwei Sonderfragen zu erörtern, die im Rahmen der späteren dogmatischen Untersuchung von Bedeutung sind. Dies betrifft zum einen die Frage, ob bei Änderungen an Normkomplexen die Nichtänderung von Vorschriften eine implizite Kodifikation von Rechtsprechung zu den nicht geänderten Vorschriften darstellen kann. Zum anderen betrifft dies das Problem der sogenannten Sonderdogmatik. Selbstredend kann im vorliegenden Kontext auf die vorgenannten Aspekte nur kursorisch eingegangen werden.

A. Sprache in der Rechtsdogmatik

Recht ist in Form von Sprache gefasst. Deshalb ist es unerlässlich, sich der weitreichenden Auswirkungen dieses Umstands bewusst zu sein.[1] So sind sprachliche Begriffe vieldeutig. Damit trifft dies notwendig auch auf Rechtsnormen zu. Jener Umstand klingt zwar auf den ersten Blick trivial. Auf den zweiten Blick rüttelt er jedoch an der rechtsstaatlichen Grundüberzeugung, dass Rechtsnormen den Staat zu binden geeignet sind. Allerdings wird dadurch das Gebot der Gesetzesbindung nicht zu Fall gebracht, sondern dessen Leistungsfähigkeit und Grenzen müssen lediglich differenziert betrachtet werden. Ferner kommt im Unionsrecht zu diesem allgemeinen Problemkreis dann noch der besondere Umstand der Mehrsprachigkeit hinzu, der jedoch ebenfalls bewältigt werden kann.

[1] S. dazu ausführlicher *N. Zimmermann*, in: Ammann et al., Verantwortung und Recht, 2022, S. 215 (221 ff.). Ferner etwa *Braselmann*, EuR 1992, 55 (55 ff.).

I. Unbestimmtheit von Begriffen

Ein Begriff hat keine naturgegebene Bedeutung. Er hat zunächst sogar überhaupt keine Bedeutung. Jede Bedeutung ist lediglich eine menschliche Zuschreibung. Eine Logik hinter diesen Zuschreibungen ist häufig nicht oder nur in Ansätzen zu erkennen. Dies erschwert das Verständnis anderer Personen, was mit der Zuschreibung gemeint ist. Die zugeschriebene Bedeutung eines Begriffs muss aus dem Kontext der Verwendung erschlossen werden. Dieser Kontext umfasst andere Begriffe sowie selbst wahrgenommene Lebenssachverhalte, in denen der Begriff verwendet wird. Hinsichtlich einer Interpretation im Lichte anderer Begriffe liegt die Problematik auf der Hand: Auch deren Bedeutung ist wiederum lediglich zugeschrieben und kann nur durch einen Interpretationsvorgang zugänglich gemacht werden. Aber auch ein Verständnis im Lichte des in Bezug auf den Begriff erlebten Lebenssachverhalts bringt ähnliche Probleme mit sich. Lebenssachverhalte werden durch die Sinne verschiedener Menschen nicht exakt identisch wahrgenommen. Somit können auch menschliche Zuschreibungen einem Begriff keine vollkommen eindeutige, vom Rezipienten und vom Kontext der Verwendung unabhängige Bedeutung verleihen.

Dennoch geht bereits die allgemeine Erfahrung dahin, dass es gleichwohl möglich ist, recht genaue Bedeutungen von Begriffen zu fixieren. Menschliche Kommunikation wäre nicht möglich, wenn nicht zumindest ein ähnliches Verständnis hinsichtlich einer Vielzahl von Begriffen bestehen würde. Diese Fixierung einer bestimmten zugeschriebenen Bedeutung erfolgt maßgeblich durch das Entstehen einer weitgehenden Einigkeit der jeweiligen Sprachgemeinschaft bezüglich einer bestimmten zuzuschreibenden Bedeutung. Dabei ist jedoch kein uneingeschränkter Konsens über jene Bedeutung notwendig, damit die Sprache ihre Funktion erfüllen kann. Umgekehrt verbleiben aber notwendigerweise auch gewisse Vieldeutigkeiten. Vor diesem Hintergrund ist dann, wenn nachfolgend Begriffe wie „explizit“ oder „ausdrücklich“ in Bezug auf einen Normtext oder eine Entscheidungspassage benutzt werden, lediglich eine sehr starke Assoziation mit einer bestimmten Bedeutung gemeint und es soll damit keine echte Dichotomie etwa zwischen „expliziten“ und „impliziten“ Aussagen vorgespiegelt werden.

II. Graduelle Gesetzesbindung statt Relativismusfalle

Diese zunächst einmal wenig überraschenden Erkenntnisse fordern die Rechtswissenschaft in erheblichem Maße heraus: Wenn Begriffe keine feststehende Bedeutung haben, sägt dies am Ast der rechtsstaatlich gebotenen Gesetzesbindung von Hoheitsträgern. Denn wie kann man ein Gesetz befolgen, das aus Worten besteht, die aber keine absolut feststehende Bedeutung haben? Angesichts jenes Befundes wurde deshalb die provokative These vertreten, dass die Gesetzesbindung

eine bloße Fiktion sei.[2] Allerdings widerlegt erneut bereits die Alltagserfahrung die Behauptung, dass eine Gesetzesbindung nicht möglich sei. Normen können häufig durchaus so formuliert werden, dass sie zumindest halbwegs verlässlich ein bestimmtes Verhalten herbeiführen. Aus diesem Grund führt das Fehlen einer naturgegebenen Bedeutung von Begriffen lediglich dazu, dass die gesetzgeberische Direktionskraft abgeschwächt wird. Das Bestehen dieser Direktionskraft kann jedoch dadurch nicht dem Grunde nach in Frage gestellt werden.

Gleichzeitig folgt daraus aber auch, dass man sich von dem Gedanken einer „eindeutigen" Bedeutung einer Norm lösen muss. Entsprechend ist es etwa im Rahmen einer Auslegungsstreitigkeit verfehlt, die eine „richtige" Lösung finden zu wollen. Gleichwohl existieren aber häufig sehr wohl bessere und schlechtere Lösungen bzw. besser und schlechter begründete Lösungen.[3] Vor diesem Hintergrund erscheint es deshalb ebenso verfehlt, im Sinne einer relativistischen Grundhaltung juristische Entscheidungen etwa von Gerichten per se als völlig ungebundene, bloße Willkürakte anzusehen.[4]

III. Mehrsprachigkeit im Unionsrecht

Im Unionsrecht tritt nunmehr noch die Besonderheit hinzu, dass Rechtsakte in mehreren Sprachen verfasst sind. So ist das Primärrecht in allen 24 Amtssprachen der Europäischen Union im Sinne von Art. 55 Abs. 1 EUV abgefasst, wonach „jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist". Entsprechend kommen zu den bereits beschriebenen Problemen der Mehrdeutigkeit von Normen noch etwaige Probleme durch Divergenzen zwischen Sprachfassungen hinzu. Allerdings zeigt auch hier bereits ein kurzer Blick in die Praxis, dass dieses zusätzliche Problem nicht überbewertet werden darf. So treten erstaunlich selten größere Streitigkeiten im Hinblick auf (vermeintliche) Divergenzen zwischen unterschiedlichen Sprachfassungen auf.[5] Dies gilt besonders für das Primärrecht. Gleichwohl ist auch dort die Betrachtung verschiedener Sprachfassungen nicht überflüssig, wobei allerdings der zusätzliche Erkenntnisgewinn regelmäßig auf bloße Nuancen begrenzt sein dürfte. Dies wird

[2] So *Christensen*, in: Krüper/Merten/Morlok, An den Grenzen der Rechtsdogmatik, 2010, S. 128 (138). Jedoch schränkt auch dieser ein, dass „wir die fehlende Bindung pragmatisch [erzeugen]" würden.

[3] Vgl. im Kontext des Unionsrechts *Bekkedal*, in: Andenas/Bekkedal/Pantaleo, The Reach of Free Movement, 2017, S. 17 (28).

[4] Vgl. ebda.

[5] Mit dieser Bewertung auch *Buerstedde*, Juristische Methodik des Europäischen Gemeinschaftsrechts, 2006, S. 35, 45. So wird nur in einem vergleichsweise geringen Prozentsatz der EuGH-Entscheidungen ein derartiges Divergenzproblem ausdrücklich diskutiert, s. dazu etwa die Zahlen von *Schübel-Pfister*, Sprache und Gemeinschaftsrecht, 2004, S. 172 ff., die das Ergebnis jedoch auf mangelnde Sensibilität für das Divergenzproblem zurückführt; vgl. auch *Bleckmann*, NJW 1982, 1177 (1180); *Braselmann*, EuR 1992, 55 (58). S.a. die Zahlen bei *Baaij*, in: Tiersma/Solan, The Oxford Handbook of Language and Law, 2012, S. 217 (218 f.); *Zedler*, Mehrsprachigkeit und Methode, 2015, S. 172 ff.

sich auch in der nachfolgenden Untersuchung bestätigen. Ursache hierfür könnte unter anderem sein, dass eben häufig für jede Sprache einzeln betrachtet bereits eine reiche Vieldeutigkeit einer Norm besteht, weshalb die Erweiterung der Betrachtung auf mehrere Sprachfassungen dann hier nicht mehr viel zu ergänzen vermag. Des Weiteren ist – bei Betrachtung der Situation aus einem banaleren Blickwinkel – auch schlicht davon auszugehen, dass jedenfalls hinsichtlich des Primärrechts sehr viel Energie auf die Übersetzung verwendet wurde, um möglichst wenig Angriffsfläche für unterschiedliche Interpretationen der verschiedenen Sprachfassungen zu bieten.

B. Zur Normauslegung

Nach diesen Erwägungen zur Bedeutung von Sprache für die Rechtsdogmatik richtet sich nun der Blick auf die konkrete Normauslegung. Dabei soll zunächst kurz umrissen werden, welche Funktion den klassischen Auslegungsmethoden im Rahmen der Normauslegung zukommt. Ferner wird dargelegt, weshalb jede Normauslegung auf eine dogmatische Strukturbildung ausgelegt sein muss. Außerdem wird auf die zumindest scheinbare unionsrechtliche Besonderheit des *effet utile* eingegangen.

I. Die klassischen „Methoden" der Auslegung als Argumentationsanregung und Argumentkategorien

Die klassischen „Methoden" der Auslegung nach Wortlaut, Historie, Systematik und Telos sind dem Grunde nach allseits bekannt. Auch der EuGH wendet diese der Sache nach an,[6] freilich ohne sie zwangsläufig so zu bezeichnen. Jedoch wird deren genaue Funktion und das Verhältnis der verschiedenen „Methoden" zu-

[6] Vgl. EuGH v. 05.02.1963 – C-26/62, ECLI:EU:C:1963:1 – van Gend und Loos; v. 23.03.1982 – C-53/81, ECLI:EU:C:1982:105 Rn. 9 – Levin; v. 06.10.1982 – C-283/81, ECLI:EU:C:1982:335 Rn. 17 ff. – CILFIT und Lanificio di Gavardo; v. 17.11.1983 – C-292/82, ECLI:EU:C:1983:335 Rn. 12 – Merck. Vgl. ferner aus der Literatur zu dieser Frage dahingehend etwa *Chevallier*, Common Market Law Review 2 (1965), 21 (26 ff.); *Zuleeg*, EuR 1969, 97 (97 ff.); *Dederichs*, Die Methodik des EuGH, 2004, S. 22 mit Fn. 60; *dies*, EuR 2004, 345 (350 ff.); *Streinz*, ZEuS 2004, 387 (401 ff.); *Calliess*, NJW 2005, 929 (929); *Colneric*, ZEuP 2005, 225 (226 ff.); *Dobler*, in: Roth/Hilpold, Der EuGH und die Souveränität der Mitgliedstaaten, 2008, 509 (515 ff.); *Hager*, Rechtsmethoden in Europa, 2009, S. 250 f.; *Henninger*, Europäisches Privatrecht und Methode, 2009, S. 279; *Höpfner/Rüthers*, AcP 209 (2009), 1 (9 ff.); *Yaroshevskiy*, Die Auslegungsmethoden des EuGH, 2010, S. 3, 24; *W.-H. Roth*, RabelsZ 75 (2011), 787 (798 ff.); *F. Müller/Christensen*, Juristische Methodik, Band II, 3. Auflage 2012, S. 26 f.; *Lenaerts/Gutiérrez-Fons*, Columbia Journal of European Law 20 (2014), 3 (8 ff.); *Quaas*, Einheitlicher Ansprechpartner und effet utile im deutschen Bundesstaat, 2014, S. 30; *Raff*, in: Behme et al., Perspektiven einer europäischen Privatrechtswissenschaft, 2017, S. 67 (73); *Pizarroso Ceruti*, Columbia Journal of European Law 25 (2019), 253 (263 ff.); *Stotz*, in: Riesenhuber, Europäische Methodenlehre, 4. Auflage 2021, § 20 Rn. 11 (nicht mehr in der aktuellen Auflage).

einander eher selten bewusst reflektiert. Es handelt sich bei diesen einerseits um sich gegenseitig ergänzende[7] Argumentationsanregungen, eine Norm aus einem bestimmten Blickwinkel zu betrachten.[8] Andererseits fungieren sie aber auch als Argumentkategorien, die bis zu einem gewissen Grad eine Kategorisierung von bereits entwickelten Argumenten ermöglichen. Dabei ist allerdings zu beachten, dass es erhebliche Überschneidungen zwischen den verschiedenen „Methoden" gibt.[9] So ist eine klare Zuordnung in einer Vielzahl von Fällen nicht möglich. Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass den klassischen „Methoden" der Auslegung zu Recht eine gewisse praktische Nützlichkeit zugesprochen wird, sie aber letztlich die konkrete Argumentation hinsichtlich eines Auslegungsproblems nur bis zu einem gewissen Grad anleiten und kaum je konkrete Auslegungsergebnisse prädeterminieren[10].

II. Dogmatische Strukturbildung als Auslegungsziel

Abgesehen davon ist im vorliegenden Zusammenhang noch wichtig, sich das Ziel einer jeden Auslegung vor Augen zu halten. So erfolgt eine Auslegung einer Norm immer mit dem Ziel, aus ihr Aussagen hinsichtlich konkreter Lebenssachverhalte abzuleiten. Dies kann zwar auch nur in Bezug auf einen Einzelfall erfolgen. Jedoch sind die Normen, die gemeinhin als „abstrakt-generell" bezeichnet werden, dazu geeignet, auf eine Vielzahl von (potenziellen) konkreten Sachverhalten angewendet zu werden. Aus diesem Umstand entspringt das unabweisbare Bedürfnis, die Auslegungsergebnisse hinsichtlich der verschiedenen konkreten Lebenssachverhalte in eine möglichst widerspruchsfreie Struktur zu bringen. Dazu muss vor allem bei sehr abstrakt formulierten Normen eine kleinschrittige Konkretisierung erfolgen. Denn wenn nicht nur vereinzelt zueinander widersprüchliche Auslegungsergebnisse ohne übergeordnete dogmatische Grundsätze gewonnen werden, untergräbt dies letztlich die Direktionskraft des Rechts. Die tatsächliche Wirkung der Norm wird unvorhersehbar. Dadurch würde jedoch die maßgebliche Funktion des Rechts zerstört, Lebenssachverhalte zu steuern. Vor diesem Hintergrund genießt das Gebot der dogmatischen Strukturbildung im Rahmen der Auslegung eine herausgehobene Stellung. Dies gilt auch im Unionsrecht.[11]

[7] Vgl. etwa *Lenaerts/Gutiérrez-Fons*, Columbia Journal of European Law 20 (2014), 3 (61).

[8] Vgl. im Kontext des Unionsrechts stellvertretend *Martens*, Methodenlehre des Unionsrechts, 2013, S. 330.

[9] Vgl. etwa *Lenaerts/Gutiérrez-Fons*, Columbia Journal of European Law 20 (2014), 3 (32).

[10] Vgl. *Blockx*, European Journal of Legal Studies 14 (2022), 141 (145).

[11] Vgl. *Schoch*, Die Verwaltung, Beiheft 12 (2017), 11 (31); *Kahl*, AöR 144 (2019), 159 (193 ff.); *Schmidt-Aßmann*, Verwaltungsrechtliche Dogmatik in der Entwicklung, 2. Auflage 2023, S. 5, die zu Recht zum Ergebnis kommen, dass Rechtsdogmatik jedenfalls dem Grunde nach kein deutscher Sonderweg sei. S. etwa auch *von Bogdandy*, JZ 2011, 1 (4 f.); *Thym*, EuR 2015, 671 (694). Speziell in Bezug auf die Grundfreiheiten die Wichtigkeit dogmatischer Strukturen betonend *Mühl*, Diskriminierung und Beschränkung, 2004, S. 30 ff. Hingegen plädiert

III. Der unionsrechtliche effet utile

Eine zumindest scheinbare Besonderheit des Unionsrechts[12] im Rahmen der Auslegung ist der sogenannte *effet utile*[13]. Dieser kommt mittlerweile zumindest teilweise auch durch Art. 4 Abs. 3 EUV zum Ausdruck[14] und wird wohl überwiegend so verstanden, dass dem durch eine unionsrechtliche Norm verfolgten Ziel durch die Auslegung der betroffenen Norm und aber auch anderer Normen zur praktischen Durchsetzung verholfen werden muss. Der *effet utile* wird jedenfalls in der Literatur bei nahezu sämtlichen unionsrechtlichen Auslegungsfragen herangezogen, so auch bei solchen im Rahmen der Grundfreiheiten[15]. Er kann daher als eine Auslegungsdirektive verstanden werden. Ein klassischer Anwendungsbereich ist dabei der Verwaltungsvollzug.[16] So ist es nach dem so verstandenen *effet utile* untersagt,

Bekkedal, in: Andenas/Bekkedal/Pantaleo, The Reach of Free Movement, 2017, S. 17 (17 ff.) bzgl. des grundfreiheitlichen Beschränkungsbegriffs dafür, dass dieser im Grundsatz nicht abstrakt konturiert werden, sondern der EuGH schlicht einzelfallabhängig entscheiden solle.

[12] So existierten zumindest ähnliche Konzepte bereits zuvor, s. dazu etwa *Seyr*, Der effet utile in der Rechtsprechung, 2008, S. 94 ff.; *Potacs*, EuR 2009, 465 (466 f.); *von Oettingen*, Effet utile und individuelle Rechte im Recht der EU, 2010, S. 25 ff.

[13] Teilweise wird vertreten, dass „*effet utile*" und „Effektivitätsgebot" nicht synonym sind bzw. nicht synonym verwendet werden sollten, s. etwa *J. König*, Der Äquivalenz- und Effektivitätsgrundsatz in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, 2011, S. 106; *Quaas*, Einheitlicher Ansprechpartner und effet utile im deutschen Bundesstaat, 2014, S. 40, 67 f.; *Tichý*, in: ders./Potacs/Dumbrovský, Effet Utile, 2014, S. 39 (41); *Rebhahn*, ebda., S. 147 (147 f.); wohl auch *Kulms*, Der Effektivitätsgrundsatz, 2013, S. 37 ff. Inwiefern eine solche Differenzierung überzeugt, mag hier offenbleiben.

[14] Vgl. *Tomasic*, Effet utile, 2013, S. 68 ff.; s. ferner etwa *Kahl*, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 6. Auflage 2022, Art. 4 EUV Rn. 118; zur Vorgängernorm *Mosiek*, Effet utile und Rechtsgemeinschaft, 2003, S. 15 ff.

[15] S. aus der Rechtsprechung etwa Teil 1 Fn. 16.

[16] S. grundlegend EuGH v. 16.12.1976 – C-33/76, ECLI:EU:C:1976:188 Rn. 5 – Rewe-Zentralfinanz und Rewe-Zentral, wo der Begriff allerdings nicht ausdrücklich vorkommt. Deutlich früher in der französischen Fassung mit dem Begriff „*effet utile*" aber schon EuGH v. 23.02.1961 – C-30/59, ECLI:EU:C:1961:2 – De Gezamenlijke Steenkolenmijnen in Limburg/Hohe Behörde, allerdings wohl noch nicht als Argument im Rahmen der Auslegung; so dann aber EuGH v. 15.07.1963 – C-34/62, ECLI:EU:C:1963:18 – Deutschland/Kommission (diese Entscheidung als Begründung des *effet utile* ansehend *Anweiler*, Die Auslegungsmethoden des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, 1996, S. 219; *Seyr*, Der effet utile in der Rechtsprechung, 2008, S. 100; *F. Müller/Christensen*, Juristische Methodik, Band II, 3. Auflage 2012, S. 358); v. 13.02.1969 – C-14/68, ECLI:EU:C:1969:4 Rn. 3 ff. – Wilhelm u.a.; v. 06.10.1970 – C-9/70, ECLI:EU:C:1970:78 Rn. 5 – Grad; vgl. auch EuGH v. 29.11.1956 – C-8/55, ECLI:EU:C:1956:11 – Fédération Charbonnière de Belgique/Hohe Behörde („Auslegungsregel […], wonach die Vorschriften […] eines Gesetzes zugleich diejenigen Vorschriften enthalten, bei deren Fehlen sie sinnlos wären oder nicht in vernünftiger oder zweckmäßiger Weise zur Anwendung gelangen können"); v. 05.02.1963 – C-26/62, ECLI:EU:C:1963:1 – Van Gend und Loos („Anwendung dieser Vorschriften wäre im Übrigen wirkungslos"); in Bezug auf die Grundfreiheiten dann in EuGH v. 21.06.1974 – C-2/74, ECLI:EU:C:1974:68 Rn. 48 ff. – Reyners; v. 03.12.1974 – C-33/74, ECLI:EU:C:1974:131 Rn. 10 ff. – van Binsbergen (mit Hinweis auf die beiden Entscheidungen auch *Seyr*, Der effet utile in der Rechtsprechung, 2008, S. 204 ff.; *von Oettingen*, Effet utile und

Sachregister

Abschiebung 105
Abschreckungswirkung 248, 345
abwehrrechtliche Dimension 11, 30, 48, 112, 253, 278, 287, 288, 289, 299, 358, 387
Abzugsverbote 449, 450, 458
AGET Iraklis 342
aktbezogene Ungleichbehandlung 163
allgemeine Gleichheitssätze 148
allgemeine Rechtsgrundsätze 415, 421
Alpine Investments 245, 324, 326, 327, 334
Analogie 145
Angemessenheit 407, 412
Anhänger 218, 328, 330
anknüpfungsabhängig 138
Anleger 250, 334, 344
Anwendungsvorrang 39, 44, 128, 139, 205, 293
Aufenthaltsrecht 55, 79, 82, 371, 376
Auflagen 299
Aufteilung der Besteuerungsbefugnisse 453
Ausdrücklichkeit 347, 348, 353, 354, 357, 360, 361, 362
Auslegungsdirektive 10, 21, 25

Beamte 340
Begründungspflicht 12
Begründungsverbote 190
Beihilfeverbot 22, 172, 421
Beitrittsakte 2003 377
Benachteiligungsverbot 169
Benutzungsgebühr 431
Bereichsausnahme 37, 53, 55, 57, 61, 77, 379
Berichterstatter 13, 207, 308
Berlington Hungary 434
Berufsfreiheit 262
Berührtsein 48
besondere Gleichheitssätze 38, 148
Beteiligungshöhe 96
Betroffensein 48
Binnenmarktdefinition 21, 24, 32, 283, 285
Binnenmarktziel 19, 22, 26, 34, 143, 173, 175, 195, 265, 272, 276, 300, 301, 305, 367, 369, 370, 376, 382, 391, 401, 402, 405, 410, 414, 456
Bosman 226, 228, 324, 327, 331, 334, 389
Bruttobesteuerung 444, 449, 456
Bürgschaften 66

Cadbury Schweppes 431
CaixaBank France 234, 331, 342
Cassis 212, 304, 381, 384
Commerce Clause 282
Conditio-sine-qua-non-Formel 288, 289
contra legem 40
Costa/ENEL 205

Darlehen 66
Dassonville 206, 210, 211, 212, 215, 219, 221, 225, 236, 290, 294, 295, 296, 297, 300, 309, 311, 382, 386, 387, 439
De Coster 430
De Danske Bilimportører 434
De-minimis-Schwelle 172, 317, 342, 349, 354, 355, 357
Deregulierung 24
Derogationswirkung 41
Deutsche Shell 432
Direktinvestitionen 66, 69, 72, 73, 76, 93, 95
Doppelregulierung 196, 238, 239, 320, 351, 366, 368, 375, 407
Drittstaaten 37, 52, 68, 70, 77, 92, 101, 104, 128, 135, 370, 379, 405, 451
Durchführung des Rechts der Union 264, 416, 417

effektiver Wettbewerb 350, 356
effet utile 10
Effizienz der Beitreibung 454
Eigentumsordnung 53
Einheitliche Europäische Akte 283

Einstimmigkeit 15, 441
Einzelakt 43
Einzelaktsebene 128, 161, 162, 163, 172, 177
Entscheidungserheblichkeit 44
Erbschaften 66
erdrosselnde Steuer 433, 444, 456
Erforderlichkeit 319, 406, 409, 410
ERT 265, 414, 418, 420, 421, 455
Ertragsteuern 423, 440, 442
Exklusivitätsverhältnis 81, 86, 87, 116

Faktormobilität 29
Familienangehörige 105
feste Einrichtung 57
Finalität 353
Finanzdienstleistungen 70, 72, 76, 88, 93
Finanzmonopol 380
Fiskalzweck 452, 456, 457
folgenbezogene Ungleichbehandlung 163
Formmissbrauch 435
Freihandel 51
Freiheitsgrundrechte 39, 278, 298, 300, 421
Fremdbesitzverbot 335
Fusionsvertrag 283
Futura Participations und Singer 428

Gebhard 233, 243, 389
Geddo 205
Geeignetheit 406, 411
Genehmigung 77, 240, 249, 250, 333, 334, 342
Geschäftspartner 104, 105, 106, 107, 108, 116, 118, 119
Gesetzesbindung 6
Gewinnerzielung 363, 365
Gilli und Andres 214, 234, 244, 385, 386, 393
Gleichbehandlungsrichtlinien 151
Gleichbehandlungsverbot 198
gleichheitsrechtsähnlich 321, 356, 369
Golden Shares 59, 339
grenzüberschreitender Bezug 109, 112
Grenzübertritt 117, 119, 124, 301
Groenveld 219
Grundrechtekonvent 263, 418
Grundrechtsbindung 32
Gysbrechts und Santurel Inter 220

Haftungsregelung 431
Handelsregelung 207, 290, 294
Hauptniederlassung 56, 58
Hauptverwaltung 56

Immobilieninvestitionen 66
implizite Kodifikation 15, 282
Inbound 70, 100, 210, 221, 235, 370, 371
Innerunionalität 64, 101, 105, 125

juristische Doppelbesteuerung 427, 446, 456

Kapitalanlageort 135, 142, 143, 261, 377
Kapitaleinkünfte 446
Kapitalverkehrsrichtlinie 65, 68, 73, 94, 247
Kartellverbot 172, 208, 209
Kausalität 175, 288, 294, 296, 298, 347
Keck 211, 216, 308, 317, 324, 325, 326, 327, 329, 334, 335, 347, 348, 362, 436, 439
Kerckhaert und Morres 427
Klagebefugnis 27, 127
Klopp 229, 237
Klugheitsregel 48, 83, 85, 159
Kohärenz 3, 17, 389, 411, 453, 458
kollektivistische Betrachtung 30
Kommission 27, 77, 204, 231
Kommission/Dänemark 434
Kommunalabgabe 430
Kompensation 160, 161, 162
kompetenzrechtliche Einwände 272
Konkurrenzfragen 79
Konle 248, 389
Konsum 64, 365
Kontrahierungszwang 339, 341
Kontrollbeteiligung 59, 75, 91, 95, 99, 432
Konvergenz 24, 111
körperliche Bewegungsfreiheit 55, 79
Korrelarrechte 87, 126
Krantz 215, 295, 298
Kraus 224, 225, 226, 228, 232, 235, 237, 242, 248, 294, 298, 345, 389

Landwirtschaft 53
Lebensunterhalt 55
Leerformel 97, 345
legitimes Ziel 406

Leistungserbringung 103, 106, 119, 365
Leistungspflicht 30
Lenkungssteuer 454, 458

Marktausgang 358, 360
Marktfreiheit 266
Marktöffnung 267
Marktzugangskriterium 96, 98, 322, 358, 442
Maßnahmen gleicher Wirkung 133, 167, 195, 207, 255
Mehrheitsbeteiligung 59
Meistbegünstigung 145
mengenmäßige Ausfuhrbeschränkungen 133, 195, 254, 397
mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen 133, 254, 397
Methodenlehre 40
Missbrauch 124, 454
mitgliedstaatliche Identität 380
Mittelherkunft 146

negative Integration 22, 35, 274, 306
Nichtigkeitsklage 41, 42
normative Erheblichkeitsschwelle 186

Objektbezogenheit 28, 63, 67
objektives Beanstandungsverfahren 43
öffentliche Ordnung 257, 374, 376, 377, 378
Outbound 70, 210, 221, 228, 229, 235, 245, 247, 252, 280, 286, 371, 428

Personenmehrheiten 53, 56, 68, 108
Portfolioinvestitionen 74, 91
positive Integration 1, 22, 32, 206, 274, 283, 441
Präjudize 12
Prinzip gegenseitiger Anerkennung 320, 328, 355, 367
PrivatBank 409
Produkt 49, 61, 265
produktbezogene Regelungen 217, 312, 315, 329, 330, 348, 362
Produktionsfaktoren 49, 61, 143, 265
Prozessrecht 11

Qualifikationskonflikte 448
Quellensteuern 445
Querschnittsproblem 124

Realakte 163
Rechtsform 146
Rechtsfortbildung 40
Rechtssicherheit 60, 95, 421
Ressourcenallokation 20, 266, 270, 271
Ricardo 20
Römische Verträge 281
Rüstungskontrolle 380

Säger 241, 242, 246
schädlicher Beteiligungserwerb 450
Schenkungen 66
Schranken-Schranken 39, 255, 373, 390, 402, 413, 414, 420, 421
Schutzpflicht 30, 253
Schwerpunktbetrachtung 83, 84, 85, 87, 92, 95, 97, 354, 357
Sekundärrecht 34, 41, 61, 65, 77, 89, 265, 274, 278, 382
selektive Belastung 352, 356
Smith 20
Sonderdogmatik 2, 16, 440
sonstige Maßnahme 218, 329
soziale Marktwirtschaft 270, 392
Sperrwirkung 32, 44, 73, 92, 95, 100
Sprache 5, 6, 8, 13, 135, 256
Stand-Still-Klausel 69, 93, 95, 135, 370
statistische Signifikanz 186, 187
Statusrechte 254
steuerliche Kontrolle 454
Steuerzugriff als solcher 443
Stichprobe 184, 187
Stier 433
strukturelle Benachteiligungen 143, 188
Subjektbezogenheit 63
subjektives Element 116, 174, 322, 353, 355
subjektives Recht 11, 27, 127, 254, 287, 299, 406, 407
Subsidiarität 58, 275, 277

Tinbergen 20, 22
Tochtergesellschaft 58, 117

Übergangszeitraum 204
Überseegebiete 102
Umgehungsgefahr 175, 176
umgekehrte Diskriminierung 44, 169, 267
umsatzbasierte Sondersteuer 445
Umweltschutz 270, 380, 392
Unabgestimmtheit 366
unionsrechtskonforme Auslegung 40
Unmittelbarkeit 355
Unrentabilität 340, 363, 364, 365
Unterlassen 287
Unterschiedlichkeit 366, 369

van Binsbergen 236, 237, 241, 242, 294, 298, 383, 388
Vergleich 148, 151, 182, 216, 223, 252, 253, 292, 295, 368, 444
Vergleichbarkeitsprüfung 199
Vergleichspaarbildung 136, 166
Verhältnismäßigkeitsgrundsatz 39, 77, 158, 193, 275, 277, 304, 319, 378, 386, 388, 402, 414, 420, 453, 455, 456, 457, 458
Verkaufsmodalität 217, 309, 310, 311, 315, 325, 326, 327, 329, 334
Verkehr- und Verbrauchsteuern 441
Verlustverrechnungsbeschränkungen 450
Verlustvorträge 429
Vermögensverwaltung 75, 91
Verrechnungspreise 437
Verschlechterungsverbote 204
Versicherung 240, 339, 341, 388
Versperrung 55, 313, 328, 330, 337, 341, 342, 343, 351, 354, 357, 358, 359, 361, 363, 365, 368, 370, 442, 457
Vertragsänderungen 15, 282
Vertragsverletzungsverfahren 333, 343, 388
Vertrag von Amsterdam 284
Vertrag von Lissabon 284
Vertrag von Maastricht 65, 77, 283, 377
Vertrag von Nizza 284
Vertrauensschutz 421
Verwaltungsprozessrecht 127, 128
Viacom Outdoor 426
Vlassopoulou 232
Völkerrecht 282
Volldeterminierung 34
Vollerhebung 187
Vorabentscheidungsverfahren 14, 41, 42, 43, 44, 206
Vorbegünstigungen 165
Vorbehalt des Gesetzes 44, 375
Vorbelastungen 161, 165
Vorfilter 152, 158, 272
Vorreiterrolle 51
Vorsatz 125, 322, 353

Wahrscheinlichkeit 85, 187, 208, 287, 289, 293, 296, 298, 349, 353, 356, 357, 364
Wegzug 228, 331
Weisungsabhängigkeit 55, 86
Werberegulierungen 327
Wertpapiergeschäfte 66
Wettbewerbssituation 159
Wettbewerbsverzerrungen 267
Wirtschaftspolitik 20
Wohnort 135, 142, 261, 377

zeitliche Eingrenzung 353, 356
Zivilrecht 120
Zoll 50, 207, 440, 441
Zulassung von Wertpapieren 70, 72, 76
Zurechenbarkeit 167, 191, 194, 196, 288, 297, 319, 364
Zurechnung 298
Zweigniederlassung 73, 75, 76, 91, 117